

Mitteilungen der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

Offizielles Organ der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen – Körperschaft des öffentlichen Rechts

12. Junior.ING-Schülerwettbewerb 2025/26: Arena – gut überDACHt!

Ingenieurkammer Bremen prämiert junge Ingenieurtalente

Konstruktive Ideen und kreatives Talent von Schülerinnen und Schülern aller Altersstufen wurden am 20. März 2026 bei der Preisverleihung zum 12. Junior.ING-Schülerwettbewerb der Ingenieurkammer Bremen belohnt. Die Preisträger:innen freuten sich in der Hochschule Bremen am Neustadtswall über die Auszeichnung ihrer Modelle von Arena-Dächern.

Im Namen des Schirmherrn des Wettbewerbs, Senator für Kinder und Bildung Mark Rackles, sprach Staatsrat Torsten Klieme ein Grußwort und überreichte gemeinsam mit Jens

Behnke, Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer, die Preisurkunden.

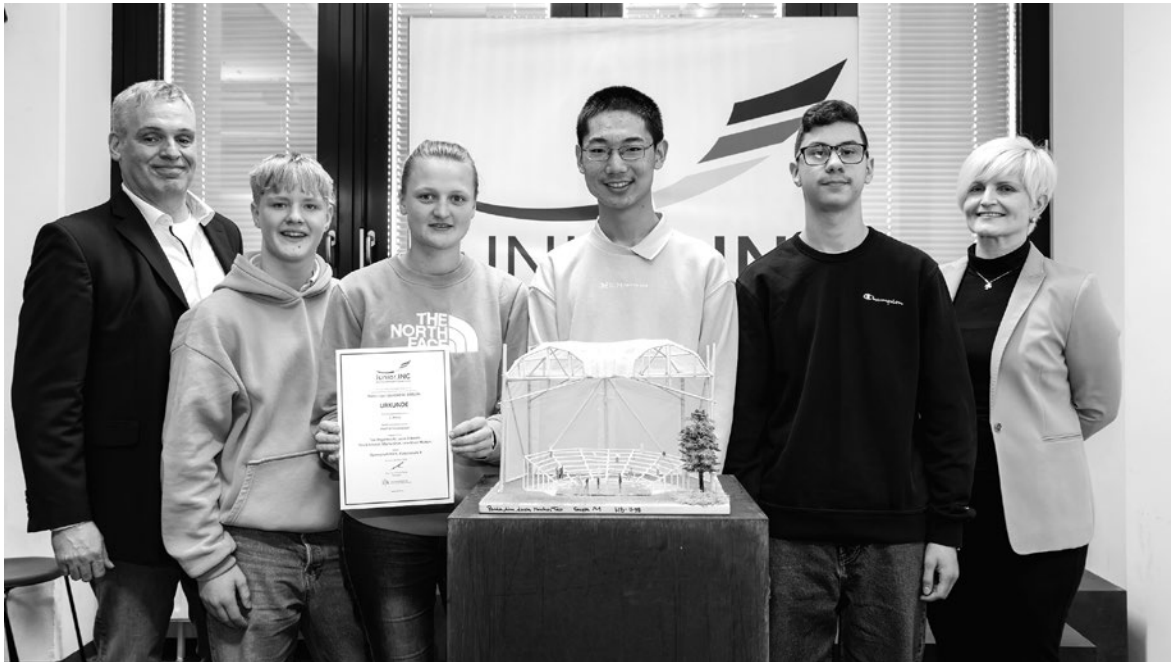
Die Vorgehensweise der Jury erläuterte Beratende Ingenieurin Linda Petrick und stellte die prämierten Arbeiten vor.

Staatsrat Torsten Klieme würdigt in seinem Grußwort das Engagement der beteiligten Schulen: „157 Schülerinnen und Schüler haben in 60 Modellen gezeigt, wie viel Ideenreichtum und praktische Fähigkeiten in ihnen stecken. Ob allein oder im Team – sie haben geplant, ausprobiert und



Mit ihrem Modell „Davinci“ hat die Schülerin Nicole Maya Boutriha aus der Klasse 7 der International School of Bremen den 1. Preis in der Alterskategorie Klasse 1-8 gewonnen. Mit ihr freuen sich die Vorstandsmitglieder der Ingenieurkammer Jens Behnke und Linda Petrick.

Foto: Björn Hake /IKHB



Über den 1. Preis in der Alterskategorie Klasse 9–13 mit dem Arenadach-Modell „Roof of Innovation“ freuen sich Line Marit Wolters, Paula Scholze, Lasse Erdwien, Teo Angelkovski und Marko Shen aus der 9. Klasse des Gymnasiums Horn gemeinsam mit den Vorstandsmitgliedern der Ingenieurkammer Bremen Jens Behnke und Linda Petrick. Foto: Björn Hake /IKHB

gebaut. Genau solche Erfahrungen sind wichtig, weil sie zeigen, wie Lernen über den Unterricht hinaus funktioniert.“

Die enge Verzahnung von technischem Verständnis, Konstruktionswissen und kreativer Gestaltung zeichnet den Wettbewerb Junior.ING aus. Er erweitert damit die Palette der MINT-Wettbewerbe um einen niedrigschwelligen Zugang

zum Bereich Technik und erreicht damit viele Schülerinnen und Schüler.

Vorstandsmitglied Jens Behnke dankte allen Schülerinnen und Schülern für das breite und spannende Spektrum der eingereichten Modelle: „Das Wettbewerbsthema des Arena-Daches zeigt, dass der Beruf des Bauingenieurs und



Staatsrat Torsten Klieme sprach im Namen des Schirmherrn des Wettbewerbs, Senator für Kinder und Bildung Mark Rackles, ein Grußwort.

Foto: Björn Hake /IKHB



Die abgegebenen Modelle zeigen den Ideenreichtum und die praktischen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Und auch den Spaß, den sie bei der Bearbeitung der Aufgabe hatten. Foto: Björn Hake /IKHB



Nachwuchsförderung für den Berufsstand

Der Junior.ING-Schülerwettbewerb der Ingenieurkammer Bremen fördert seit dem Jahr 2014 junge Ingenieurtalente und will bei Schülerinnen und Schülern die Freude am Planen und Konstruieren wecken. Ziel ist es, einen frühen Einblick in das Berufsbild der Bauingenieurin und des Bauingenieurs zu bieten. Der Wettbewerb ist damit ein wichtiger Bestandteil der Nachwuchsförderung der Ingenieurkammer Bremen.

Die Wettbewerbsaufgabe besteht jeweils in der Planung und der Konstruktion eines Modells, z. B. eines Aussicht-

sturms, einer Achterbahn oder einer Skisprungschanze. Der Wettbewerb findet in allen 16 Bundesländern mit insgesamt jährlich rund 6.000 Teilnehmenden statt. Die Landessieger werden anschließend von der Bundesingenieurkammer zum Bundeswettbewerb in Berlin eingeladen. Die Kultusministerkonferenz führt den „Junior.ING“ in ihrer Liste der empfohlenen und als unterstützenswert eingestuft Wettbewerbe.

Weitere Informationen: www.ikhb.de/junioring

der Bauingenieurin sehr vielfältig ist. Es geht dabei oft auch um ungewöhnliche Themen mit besonderen Anforderungen. Und es macht deutlich, was unseren Beruf auszeichnet: Er ist eng mit den Bedürfnissen der Menschen verbunden und muss gleichzeitig die ständig wechselnden Rahmenbedingungen der Natur und des Klimas berücksichtigen.“

Thema des Wettbewerbs war die Planung und die Konstruktion des Modells eines Arena-Daches. Insgesamt wurden 60 Modelle abgegeben, die von 157 Schülerinnen und Schüler einzeln oder im Team geplant und gebaut wurden.

Vielen Dank an unsere Unterstützer!

- Karsten Zill
- Baugrund Bau- und Grundstücksgesellschaft mbH & Co. Bauträger KG
- BPR Ingenieure GmbH & Co. KG
- S3 Sasse + Sasse GmbH
- WEHNER – Beratende Ingenieure PartG mbB

Der Junior.Ing-Schülerwettbewerb wird in Kooperation mit dem Institut für Experimentelle Statik (IFES) der Hochschule Bremen durchgeführt.

Text: Kristin Kerstein

Grenzen der rechtsberatenden Nebenleistungen von Planerinnen und Planern

Text: Prof. Dr. Thomas Haug, Rechtsanwalt und Justiziar der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

Hätten Sie es gewusst? Die Bauherrin beauftragt einen Planer mit Architektenleistungen für den Neubau eines Fabrikations- und Verwaltungsgebäudes. Der Architekt stellt einen Musterbauvertrag zur Verfügung, der folgende Skonto-Abrede enthält:

„Die Firma gewährt ein Skonto von 3 % bei Zahlungen, der durch die Bauleitung geprüften und angewiesenen Abschlagszahlungen bzw. Schlussrechnung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang bei der Bauherrschaft.“

Gibt es etwa ein Problem? Die Skonto-Abrede ist unwirksam. Das vom Bauunternehmer angerufene Gericht (BGH, Urteil vom 09.11.2023 – VII ZR 190/22) verurteilt daher die Bauherrin, einbehaltene Skontobeträge in Höhe von rund 125.000 € nachträglich auszukehren. Die Bauherrin hält sich am Planer schadlos, der die Skonto-Abrede vorgeschlagen hatte. Der Architekt zahlt am Ende die Zeche. Ungerecht?

Die Entscheidung verdeutlicht die Risiken zwischen unerlaubter Rechtsdienstleistung eines Planers und zulässiger

rechtsberatender Nebenleistungen der planenden Berufe. Nach Auffassung der Rechtsprechung müssen Planerinnen und Planer zwar über hinreichende Kenntnisse des Werkvertragsrechts verfügen; sie sind allerdings nicht befugt, beispielsweise die vorstehend beschriebene Skonto-Abrede rechtsberatend einer Bauherrin zur Verfügung zu stellen. Der Architekt überschreitet die typischerweise mit der Verwirklichung von Planungs- und Überwachungszielen verbundenen Aufgaben in seinem Berufsbild.

Was kann ich und was darf ich?

Eine Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht erarbeitet die Ausführungsplanung mit allen für die Ausführung notwendigen textlichen und zeichnerischen Einzelangaben. Ein Rechtsanwalt erstellt eine Entwurfsplanung im Maßstab



Prof. Dr. Thomas Haug
Foto: Tristan Vankann- Fotoetage Bremen

1:50. Absurde Beispiele? Selbstredend. Eine Architektin erhebt namens eines Grundstückseigentümers Widerspruch gegen eine abschlägig beschiedene Bauvoranfrage, eine Ingenieurin begleitet eine öffentliche Auftraggeberin in der Vorbereitung und Durchführung eines rechtssicheren Vergabeverfahrens. Ebenso absurd? Das sieht der Berufsstand wohl anders.

In den ersten Fällen fehlt erkennbar dem Leistungserbringer die erforderliche Qualifikation und beschreibt Leistungen, die nicht in das Berufsbild rechtsberatender Berufe passen. Daher gibt es für solche Leistungen auch keinen Versicherungsschutz. In den weiteren zwei Fällen: dasselbe Ergebnis. Es fehlt an der erforderlichen Qualifikation und die Leistungen stellen keine Aufgabe des Berufsbildes dar. Auch hier droht die Versagung des Versicherungsschutzes wegen eines Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).

Das RDG als gesetzliche Ausgangslage

Nach § 3 RDG ist grundsätzlich die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen außerhalb der rechtsberatenden Berufe unzulässig. Schuster bleib bei deinen Leisten. Allerdings gibt es einen Ausnahmeverbehalt. Nach § 5 RDG sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ausdrücklich aufgeführt werden Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer Testamentsvollstreckung, der Haus- und Wohnungsverwaltung und der Fördermittelberatung, wenn sie durch berufsfremde Personen erbracht werden. Grundsätzlich gelten Ausnahmeverbehalte auch zugunsten von Planerinnen und Planern. Die zulässige rechtsberatende Nebenleistung orientiert sich am Inhalt, dem Umfang und dem sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit und unter Berücksichtigung der objektiv zu unterstellenden Rechtskenntnisse, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Eine Gleichung mit vielen Unbekannten, die zwischenzeitlich durch die Rechtsprechung in Teilen gelöst ist.

Aktuelle Rechtsprechung zur unzulässigen Rechtsdienstleistung

Die Rechtsprechung zu unzulässigen Rechtsdienstleistungen lässt sich in drei Fallgruppen untergliedern.

In den Blickpunkt geraten zuletzt öffentliche Vergabeverfahren, wenn die öffentliche Auftraggeberin neben Planungsleistungen auch rechtsberatende Leistungen an Architekten und Ingenieure zu vergeben beabsichtigt. Üblicherweise soll die spätere Auftragnehmerin die öffentliche Auftraggeberin im Vergabeverfahren für Bauleistungen aber auch bei der späteren Objektüberwachung im Verhältnis zu dem Bauunternehmen bei der Umsetzung eines Projektes umfassend beraten. Gegenstand der Urteile ist die Frage, ob eine Nebenleistung zur eigentlichen Haupttätigkeit von Planern anzunehmen ist und diese in einem sachlich gerechtfertigten Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen.

Dabei ist jede einzelne zu vergebende Tätigkeit auf die Übereinstimmung mit dem RDG zu überprüfen (OLG Düs-

seldorf, Beschluss vom 25.05.2022 – Verg 33/21). Soweit die Beratungsleistung eine konkrete Subsumtion eines Sachverhaltes unter eine rechtliche Norm erfordert, liegt eine unzulässige Beschreibung einer Rechtsdienstleistung vor. Unzulässig ist demnach die Pflicht zur Erstellung des Vergabevermerkes oder die Beantwortung der Zulässigkeit einer Losaufteilung. Der eigentliche Wertungsvorgang der Angebote, aber auch die Beantwortung von Bieterfragen, erfordert ebenfalls juristische Fachkenntnisse und ist durch die Gerichte als unzulässige Rechtsdienstleistung bewertet. In Abgrenzung hierzu wird die stichprobenartige Überprüfung der Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit als zulässige Nebenpflicht charakterisiert, die keine Rechtsdienstleistung darstellt. Auch das Aufstellen von Eignungs- und Zuschlagskriterien, die Vorbereitung und Durchführung einer rechtssicheren Vergabe, die Beratung zum Verfahrensdesign und der Verfahrensumsetzung nach UVgO, VgV und GWB sowie die Erstellung und Prüfung der Bewerbungsunterlagen als Bestandteil der Vergabeunterlagen sowie der Beantwortung von Bieterfragen stellen unzulässige Rechtsberatungsleistungen der Planerinnen und Planer dar (LG Gießen, Urteil vom 12.01.2026 – 6 O 41/25).

Im Ergebnis ist damit festzustellen, dass die üblicherweise sehr weitgehende Leistungsanforderung der öffentlichen Auftraggeber bei der Betreuung eines Vergabeverfahrens in erheblichem Umfang Verstöße gegen die RDG enthalten. Hieraus erwachsen Prüf- und gegebenenfalls Rügeobligationen der Planerinnen und Planer in einem Vergabeverfahren. Nicht nur Bieter im Vergabeverfahren, sondern auch öffentliche Auftraggeber betreten also vermintes Gebiet, wenn eine weitgehende rechtliche Vergabeberatung Gegenstand der Aufträge werden soll.

Die vergaberechtliche Einkleidung der unzulässigen Rechtsdienstleistung setzt sich in der Rechtsprechung auch in der zivilrechtlichen Beratung der Auftraggeber fort. Zahlreiche übliche Leistungen sind entgegen der allgemeinen Auffassung als Rechtsdienstleistungen einzuordnen, die keine zulässige Nebenleistung zur Haupttätigkeit darstellen. Nach dem OLG München ist die Erstellung eines GU-Vertrages eine verbotene Rechtsdienstleistung (Beschluss vom 08.12.2023 – 28 U 3311/23). Berät der Architekt den Bauherrn in Bezug auf die Geltendmachung konkreter Sekundärrechte im Außenverhältnis (etwa der Ausspruch einer Kündigung), ist ebenfalls eine Rechtsdienstleistung anzunehmen, da es sich dabei in der Regel um komplexe Rechtsdienstleistungen handelt, die ein erhebliches Risikopotential für den Auftraggeber beinhalten und damit Angehörigen der rechtsberatenden Berufe vorbehalten sind (OLG Koblenz, Beschluss vom 07.05.2020 – 3 U 2182/19). Entsprechend ist der Architekt beispielsweise im Zusammenhang mit Schlussrechnungen nur verpflichtet, die bautechnischen und baubetrieblichen kalkulatorischen Voraussetzungen zu prüfen, nicht jedoch das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für einen möglichen Anspruch des Bauunternehmens. Hieraus folgt, dass die Vertragsauslegung hinsichtlich Nachtragsansprüchen nicht zu den Beratungsleistungen der Planerinnen und Planer zählt (OLG Frankfurt, Beschluss vom 02.03.2023 – 21 U 69/21). Schließlich entschied der BGH in dem in der Einführung skizzierten



Fall, dass in der durch den Architekten selbst entworfene Skontoklausel ein Verstoß gegen § 3 RDG zu erblicken ist und keine Nebenpflicht im sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit des Architekten darstellt (BGH, Urteil vom 09.11.2023 – VII ZR 190/22). Hier hatte der Architekt übersehen, dass die Skontoziehung von einem Zeitpunkt abhängt, den die Bauunternehmerin nicht beeinflussen konnte (Prüfung der Rechnung durch Architekten und Zugang bei der Bauherrin). Daher war die Klausel unwirksam.

Als letzte Fallgruppe ist die Tätigkeit im öffentlichen Bau-recht relevant. Die Leistungen der Planenden beschränken sich auf Leistungen, die erforderlich sind, um gegenüber der Bauherrin die vereinbarten Planungs- und Überwachungs- ziele zu erreichen. Sie schulden aber die Herbeiführung des Erfolgs und erbringen insoweit werkvertragliche Leistungen. Die Planung muss zu einer dauerhaft genehmigungsfähigen Planung führen. Leistungen im Zusammenhang mit der Genehmigungsplanung erfordern zwar teilweise (auch) eine Subsumtion eines konkreten Sachverhaltes unter bestehen- den Rechtsnormen. Derartige Leistungen werden derzeit jedoch als noch zulässige Nebenleistung zur eigentlichen Haupttätigkeit der Planerinnen und Planer bewertet. Die Grenze ist allerdings überschritten, wenn für den Grund- stückseigentümer beispielsweise ein Widerspruch gegen eine abschlägig beschiedene Voranfrage erhoben wird, da dies die Besorgung einer fremden Angelegenheit darstellt. Die Rechtsprechung stellt sich auf den Standpunkt, dass zwar die fachlich-technische Begleitung des Bauherrn Gegenstand der Beratungsleistung darstellt, nicht jedoch die Auseinandersetzung in rechtlicher Hinsicht oder eine umfassende rechtliche Beratung oder Vertretung (OLG Koblenz, Urteil vom 04.12.2019 – 9 U 1067/19). Die Planung des Architekten gegenüber dem Bauordnungsamt oder dem Verwaltungsgericht zu verteidigen, ist Angelegenheit der rechtsberatenden Berufe.

Im Ergebnis wird der Grundsatz gelten: Soweit für die Er- bringung der Hauptleistungspflichten notwendig, rechtfertigt sich eine Einschätzung als zulässige Nebenleistung; wenn die Nebenleistung selbst zur Hauptleistung wird (Erstellen eines Vertrages), liegt ein Verstoß gegen das RDG vor.

Konsequenzen

Das Rechtsdienstleistungsgesetz regelt, welche Personen unter welchen Voraussetzungen Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen. Personen, die Rechtsdienstleistungen un- zulässigerweise erbringen, können droht eine wettbewerbs-

rechtliche Abmahnung oder eine Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld. Darüber hinaus droht die Haftung gegen- über Dritten und das Versagen von Versicherungsschutz.

In Vergabeverfahren werden Bieterinnen und Bieter sorg- fältig prüfen, ob und inwieweit unzulässige rechtsberatende Nebenleistungen durch die öffentliche Auftraggeberin Gegenstand des Verfahrens werden. Hier besteht eine Prüf- pflicht und gegebenenfalls eine Rügeobliegenheit.

In der Durchführung der eigentlichen Leistung ist unter Rückgriff auf die Rechtsprechung die Auftraggeberin darauf hinzuweisen, dass unzulässige rechtsberatende Dienst- leistungen nicht angeboten werden dürfen und hierfür die Beratung durch einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe erforderlich ist. Handelt ein Architekt oder Ingenieur gegen diese eigene Empfehlung, schützt ihn ein Disclaimer nicht (etwa Hinweis auf Haftungsausschluss für unzulässige Rechtsdienstleistungen, oder Hinweis auf eine Fachanwältin). Hier gilt also: insgesamt Finger weg! Auch ein „Durch- leiten“ von Kompetenz durch Bereitstellung einer rechtli- chen Fachexpertise eines Nachunternehmers ist kritisch zu bewerten. Im Verhältnis der Bauherren erfolgt nach wie vor die Leistungserbringung durch die Planerinnen oder Planer. Schließlich helfen auch die in den Kammergesetzen defi- nierten Berufsaufgaben und Berufspflichten nicht weiter. Die Berücksichtigung rechtlicher Belange (§ 1 BremArchG) oder die Beachtung berechtigter Interessen der Auftrags- geberin (§ 13 BremArchG) tritt hinter den Regelungen des RDG zurück.

Arbeitshilfe:

Übersicht über die derzeitige Rechtsprechung

Unzulässig (Rechtsdienstleistungen nach RDG)

- Entwurf einer Skontoklausel im Bauvertrag
- Erstellung eines Generalunternehmervertrags (GU-Vertrag)
- Formulierung individueller Bauvertragsklauseln
- Beratung zur Kündigung eines Bauvertrags
- Prüfung, ob ein Nachtragsanspruch rechtlich besteht
- Rechtliche Bewertung von Mängelansprüchen
- Auslegung von Vertragsklauseln bei Streitfällen
- Beratung zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen
- Formulierung von Vertragsstrafenregelungen
- Einlegung eines Widerspruchs gegen eine Bauablehnung
- Vertretung des Bauherrn gegenüber Behörden oder Gerichten

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das DEUTSCHE INGENIEURBLATT – Regionalausgabe Bremen – Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann fortlaufend oder einzeln be- zogen werden.

Mitglieder der Ingenieurkammer Bremen erhalten es im Rahmen ihrer Mitgliedschaft kostenlos mit dem DEUTSCHEN INGENIEURBLATT.

Herausgeber: Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen
Geeren 41/43
28195 Bremen
Telefon: 0421/16 26 890
Fax: 0421/16 26 899
Regionalredaktion: Katja Gazey



- Erstellung rechtlicher Schreiben an Auftragnehmer (z. B. Fristsetzungen mit Rechtsfolgen)
- Prüfung, ob Verjährung eingetreten ist
- Beratung zur Haftungsverteilung zwischen Beteiligten
- Rechtliche Bewertung von Sicherheiten (z. B. Bürgschaften)
- Erstellung eines Vergabevermerks
- Rechtssichere Konzeption eines Vergabeverfahrens
- Beantwortung von Bieterfragen mit rechtlicher Würdigung
- Prüfung der Zulässigkeit einer Losaufteilung
- Juristische Bewertung von Eignungs- und Zuschlagskriterien

Zulässig (Nebenleistungen zur Planung)

- Prüfung von Rechnungen technisch und rechnerisch
- Kontrolle von Aufmaßen und Mengen
- Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit einer Planung
- Abstimmung mit Behörden zu technischen Inhalten

- Zusammenstellung von Bauantragsunterlagen
- Mitwirkung bei der Ausschreibung (Leistungsbeschreibung)
- Erstellung von Leistungsverzeichnissen
- Technische Prüfung von Angeboten
- Dokumentation des Bauablaufs
- Kostenberechnung und Kostenkontrolle
- Terminplanung und Bauzeitenüberwachung
- Qualitätskontrolle auf der Baustelle
- Koordination der Fachplaner
- Prüfung von Unterlagen auf Vollständigkeit
- Technische Bewertung von Nachträgen (ohne rechtliche Würdigung)
- Beratung zur Ausführbarkeit von Planungen
- Mitwirkung bei Abnahmen in technischer Hinsicht
- Feststellung von Mängeln (technisch)
- Empfehlung, rechtliche Beratung einzuholen
- Erläuterung technischer Inhalte von Verträgen ohne rechtliche Bewertung

Seminartipps im September und Oktober

Dienstag, 01.09.2026

09:30 Uhr – 17:00 Uhr

BBQ-Klassen nach der aktuellen DIN 1045ff. einschließlich ZTV-ING

Im Seminar wird zunächst ein Überblick zur aktuellen Be-tonnorm gegeben und dann speziell die Besonderheiten für Ingenieurbauwerke herausgearbeitet.

Online-Seminar mit Dr.-Ing. Monika Helm, Berlin.

8 Fortbildungspunkte

Donnerstag, 03.09.2026

09:30 Uhr – 17:00 Uhr

Architektenkammer Bremen / Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41/43, 28195 Bremen
Resilienz im Planungsbüro

Stabilität im Büroalltag – Herausforderungen gelassen meistern

Präsenz-Seminar mit Karin Rathje, Coach und Unternehmensberaterin, Bremen.

8 Fortbildungspunkte

Freitag, 18.09.2026

09:30 Uhr – 17:00 Uhr

Planen mit KI: Neue Werkzeuge für Planungsberufe

In diesem Seminar werden sowohl die theoretischen Grundlagen als auch die direkte Anwendung vermittelt.

Online-Seminar mit Architekt Alexander Drachenberg.

8 Fortbildungspunkte

Mittwoch, 23.09.2026

10:00 Uhr – 16:00 Uhr

Architektenkammer Bremen / Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41/43, 28195 Bremen

Mobilitätsmanagement nach MobBauOG – Teil 3 (Lehrgang in 4 Modulen)

(Lasten-)Fahrradparken – Do's & Don'ts für Bauvorhaben
Präsenz-Seminar mit Rebecca Karbaumer, Sarah König und Cornelia Cordes, Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, Sven Eckert, ADAC Bremen.

6 Fortbildungspunkte

Donnerstag, 1.10.2026

09:30 Uhr – 17:00 Uhr

Vergabeverfahren für Planungsleistungen nach VgV

Das Seminar vermittelt die Rechtsgrundlagen der Vergabeverfahren für Planungsleistungen nach der Vergabeverordnung (VgV) zu kennen und stärkt die Fähigkeit, mögliche Varianten zur differenzierten Durchführung von Vergabeverfahren für öffentliche Auftraggeber sicher zu begleiten.

Online-Seminar mit Oliver Voith, Architekt BDA a.o. VDA, Stadtplaner, Mediator, München.

8 Fortbildungspunkte

Dienstag, 27.10.2026

09:30 Uhr – 13:00 Uhr

Grundlagen Stahlbauanschlüsse nach EN 1993-1-8

Bemessungsnachweise nach DIN EN 1993-1-8, Versagensmechanismen erkennen und bewerten

Online-Seminar mit Prof. Dr.-Ing. Martien Teich, Hochschule München.

4 Fortbildungspunkte

Das vollständige Fort- und Weiterbildungsprogramm der Architektenkammern und Ingenieurkammern in Bremen und Niedersachsen finden Sie auf www.fortbilder.de